



HVBG

HVBG-Info 05/1994 vom 11.02.1994, S. 0323 - 0336, DOK 473/017-BSG

Zur Gewährung von RV-Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten - BSG-Urteile vom 13.10.1992 - 5 RJ 42/91 - und vom 08.09.1993 - 5 RJ 8/93 - sowie - 5 RJ 20/92 -

Urteil 1: Zur Gewährung von Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten - deklaratorischer Unterhaltsverzicht;
hier: BSG-Urteil vom 13.10.1992 - 5 RJ 42/91 -
(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 13.10.1992 - 5 RJ 42/91 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Ein umfassender und endgültiger Verzicht auf Unterhalt schließt einen Hinterbliebenenrentenanspruch nach § 1265 Abs. 1 S. 2 RVO nicht aus, wenn einer der in Nr. 1 dieser Vorschrift genannten Hinderungsgründe einer Unterhaltspflicht des Versicherten die wesentliche Ursache für die - deklaratorische - Verzichtserklärung gewesen ist, wenn diesem Grund also neben etwaigen sonstigen Gründen eine gleichwertige Bedeutung beizumessen ist (vgl. BSG vom 23.11.1988 - 5/5b RJ 100/86 = BSGE 64, 167 = SozR 2200 § 1265 Nr. 90 und vom 28.6.1989 - 5 RJ 9/88 = SozR 2200 § 1265 Nr. 98).

Urteil 2: Gewährung von Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten (§ 1265 Abs. 1 Satz 2 RVO a.F.) bei Unterhaltsverzicht;

hier: BSG-Urteil vom 08.09.1993 - 5 RJ 8/93 -

Das BSG hat mit Urteil vom 08.09.1993 - 5 RJ 8/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Ein umfassender und endgültiger Verzicht auf Unterhalt schließt einen Anspruch nach § 1265 Abs. 1 S. 2 RVO nicht aus, wenn einer der in Nr. 1 dieser Vorschrift genannten Hintergründe einer Unterhaltspflicht des Versicherten die wesentliche Ursache für die - deklaratorische - Verzichtserklärung gewesen ist, wenn diesem Grund also neben etwaigen sonstigen Gründen eine gleichwertige Bedeutung beizumessen ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn aus den besagten Gründen sowohl im Zeitpunkt der Scheidung als auch im Zeitpunkt des Todes des Versicherten kein Unterhaltsanspruch bestand und - nach den bei Abschluß des Unterhaltsverzichts gegebenen objektiven Umständen - vernünftigerweise in Zukunft nicht mit dem Entstehen von Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Frau gerechnet werden konnte (vgl. BSG vom 23.11.1988 - 5/5b RJ 100/86 = SozR 2200 § 1265 Nr. 90 und vom 28.6.1989 - 5 RJ 9/88 =

SozR 2200 § 1265 Nr. 98 und vom 21.1.1993 -
13 RJ 19/91 = SozR 3 - 2200 § 1265 Nr. 9).

2. Der Begriff der sogenannten Konventionalscheidung wird verkannt, wenn dieser Sonderfall nur dann als gegeben angesehen wird, wenn der Unterhaltsverzicht eine Umkehr der Verschuldenslast i.S. der §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 S. 1 EheG 1946 bezweckte.

Urteil 3: Aufteilung der Witwenrente auf die Witwe und frühere Ehefrau des Verstorbenen (§ 1265 Abs. 1 Satz 1 RVO a.F.);

hier: BSG-Urteil vom 08.09.1993 - 5 RJ 20/92 -
Das BSG hat mit Urteil vom 08.09.1993 - 5 RJ 20/92 -
entschieden, daß die Klägerin (Witwe des Verstorbenen)
keinen Anspruch auf ungekürzte RV-Witwenrente hat, denn
auch die Beigeladene (frühere Ehefrau des Verstorbenen)
hat einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Die
Beigeladene habe im Zeitpunkt des Todes des Versicherten
gegen diesen einen Unterhaltsanspruch gehabt.
Unerheblich sei, daß die Beigeladene im Zeitpunkt der
Scheidung von dem Versicherten wegen eigener Einkünfte
keinen Unterhaltsanspruch gehabt habe.